

30.03.92

A - Fz - U**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung**A. Zielsetzung**

Pflanzenschutzgeräte dürfen nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß von ihrer Verwendung keine schädlichen Auswirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 24). Die ergänzenden Regelungen sind in der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I. S. 1754) enthalten. Bisher nicht geregelt ist die regelmäßige Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Mit der Vorschrift soll die sichere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbessert und vermeidbare schädliche Auswirkungen, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier, für Grundwasser und den Naturhaushalt verhindert werden.

B. Lösung

Langjährige Erfahrungen mit der freiwilligen Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in den Ländern haben gezeigt, daß eine befriedigende Beteiligung nicht erreicht werden konnte. Mit der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung werden Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichtet, im Gebrauch

- 2 -

befindliche Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen prüfen zu lassen. In einer späteren Änderung der Verordnung soll die Prüfpflicht auf weitere Pflanzenschutzgeräte ausgedehnt werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

C. Alternativen

Beibehaltung der freiwilligen Gerätekontrolle.

D. Kosten

Die Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten. Die Mehrausgaben der Länder betragen nach vorliegenden Schätzungen rd. 1,3 Millionen DM. Die jährlich anfallenden Kosten können zum Teil durch Gebühren gedeckt werden.

30.03.92

A - Fz - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 721 03 - Pf 45/92

Bonn, den 30. März 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Pflanzenschutzmittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung
der Pflanzenschutzmittelverordnung
Vom**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

***§ 7**

Prüfung

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer (Besitzer) haben ihre im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen - außer Kleingeräten -, in Zeitabständen von vier Kalenderhalbjahren durch amtliche oder amtlich anerkannte Kontrollstellen prüfen zu lassen. Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzenschutzgeräte, die mit einem horizontal ausgerichteten Spritz- oder Sprühgestänge ausgestattet sind, wie sie insbesondere im Ackerbau als Anbau-, Aufbau- oder Anhängegeräte oder als selbstfahrende Geräte verwendet werden.

(2) Die Prüfung hat sich auf die Anforderungen der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 10 bis 15 zu erstrecken. Die zu prüfenden Teile ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein; der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Diese Prüfung beschränkt sich darauf, ob die in Anlage 3 Nr. 2, 6 und 9 aufgeführten Teile des Pflanzenschutzgerätes den sie betreffenden Anforderungen der Anlage 1 entsprechen.

(4) Der Besitzer hat das Kalenderhalbjahr, in dem das Pflanzenschutzgerät nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen ist, durch eine Prüfplakette nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Die Prüfplakette ist von der Kontrollstelle durch Angabe ihrer Anschrift sowie des betreffenden Kalenderjahres und Halbjahres auszufüllen und anzubringen, wenn die Prüfung die einwandfreie Arbeitsweise des Gerätes erwiesen hat. Die Kontrollstelle kann die Prüfplakette mit einer Kontrollnummer versehen. Die Prüfplakette kann von der Kontrollstelle angebracht werden, wenn das Pflanzenschutzgerät lediglich geringe Mängel aufweist und der Besitzer sich zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel verpflichtet.

(5) Die Prüfplakette ist an dem Pflanzenschutzgerät deutlich sichtbar und untrennbar anzubringen; sie muß so beschaffen sein, daß sie bei ihrer Entfernung zerstört wird.

(6) Die Prüfplakette wird mit dem Ablauf des auf ihr angegebenen Kalenderhalbjahres ungültig. Befindet sich an einem im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgerät, das mit einer Prüfplakette versehen sein muß, keine gültige Prüfplakette, so kann die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Zeit bis zum Anbringen der erforderlichen Prüfplakette den Gebrauch des Pflanzenschutzgerätes untersagen.

(7) Wird ein gebrauchtes Pflanzenschutzgerät, für das eine Prüfpflicht besteht, eingeführt, so hat es der Besitzer vor der ersten Ingebrauchnahme im Inland nach Absatz 2 prüfen zu lassen.

(8) Pflanzenschutzgeräte, die sich am 30. Juni 1992 im Gebrauch befinden, sind,

1. soweit sie zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1992 im Rahmen einer freiwilligen Pflanzenschutzgeräteprüfung geprüft worden sind und ein Nachweis vom Besitzer erbracht werden kann, bis zum 31. März 1995,
2. im übrigen bis zum 31. Dezember 1993

vom Besitzer erstmals nach Absatz 1 prüfen zu lassen."

2. Der bisherige § 7 wird gestrichen.
3. In § 8 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Wortlaut gestrichen.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Bezugshinweis zur Anlagenbezeichnung wird wie folgt gefaßt:

"(zu § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1)".

b) Vor Satz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" und vor Satz 2 die Absatzbezeichnung "(2)" eingefügt.

5. Folgende Anlagen werden angefügt:

"Anlage 3

(zu § 7 Abs. 2 Satz 2)

Zu prüfende Teile

1. Antrieb,
2. Pumpe,
3. Rührwerk,
4. Spritzflüssigkeitsbehälter,
5. Armaturen,
6. Leitungssystem,
7. Filterung,
8. Spritz- oder Sprühgestänge,
9. Düsen

Anlage 4

(zu § 7 Abs. 4 Satz 1)

Muster der Prüfplakette

The stamp is circular and contains the following text and elements:

- At the top: **Geprüftes Pflanzenschutzgerät**
- In the middle left: **Erstes** followed by a checkbox ☐
- In the middle left: **Zweites** followed by a checkbox ☐
- In the middle right: **Halbjahr 19..**
- At the bottom: **Amtliche Kontrollstelle**
- In the center: A large empty rectangular box for a signature or stamp.

Wird die Prüfung durch eine nach Landesrecht amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte durchgeführt, so treten an die Stelle der Wörter "Amtliche Kontrollstelle" die Wörter "Amtlich anerkannte Kontrollwerkstätte".

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der vom 1. Juli 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 sieht erstmals vor, daß Pflanzenschutzgeräte nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie so beschaffen sind, daß von ihrer Verwendung keine schädlichen Auswirkungen ausgehen, sofern sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 24). Die bundesrechtlich ergänzenden Regelungen sind im Zweiten Abschnitt der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 enthalten. Bisher nicht geregelt ist die regelmäßige Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten. Bei dem Erlaß der Pflanzenschutzmittelverordnung wurde davon ausgegangen, daß die Länder, soweit erforderlich, von der ihnen erteilten, neben die Ermächtigung des BML nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c tretende Ermächtigung nach § 30 Abs. 2 PflSchG Gebrauch machen.

Langjährige Erfahrungen mit der freiwilligen Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in den Ländern haben gezeigt, daß eine befriedigende Beteiligung der Verfügungsberechtigten und Besitzern von Pflanzenschutzgeräten nicht erreicht werden konnte. Um eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen, haben die Agrarminister der Länder den BML gebeten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß eine verbindliche Prüfung der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte vorgeschrieben werden kann. Mit der vorliegenden Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung werden Verfügungsberechtigte und Besitzer nunmehr verpflichtet, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen. Die weitergehenden Ermächtigungen der Länder in § 30 Abs. 2, insbesondere das Verfahren hierfür zu regeln, bleiben unberührt. Die Verordnung beschränkt sich zunächst auf die regelmäßige Prüfung der Spritzgeräte für Flächenkulturen, da hier die technischen Voraussetzungen für eine einheitliche Prüfung am weitesten fortgeschritten sind. In einer späteren Änderung der Verordnung sollen weitere Pflanzenschutzgeräte, insbesondere Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen in die Verordnung aufgenommen werden.

II. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten.

Die Mehrausgaben der Länder betragen nach den vorliegenden Schätzungen rd. 1,3 Millionen DM.

Die jährlich anfallenden Kosten können zum Teil durch Gebühren gedeckt werden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Es ist davon auszugehen, daß durch den mit der Prüfung verbundenen besseren Zustand der Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung Pflanzenschutzmittel eingespart werden können. Die durch die regelmäßige Prüfung der Pflanzenschutzgeräte entstehenden Kosten können damit zumindest teilweise aufgefangen werden. Auswirkungen auf die Preise im Einzelhandel dürften daher aufgrund der Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft allenfalls in so geringem Umfang eintreten, daß Auswirkungen auf das Preisniveau insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die vorgesehene regelmäßige Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten ist eine Verbesserung des Schutzes des Naturhaushaltes zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 7):

Für im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte (Spritz- und Sprühgeräte für Flächenkulturen) wird eine regelmäßige Prüfung eingeführt, die sicherstellen soll, daß die Pflanzenschutzgeräte einwandfrei funktionieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleingeräte, da diese Geräte vergleichsweise eine geringe Rolle spielen. Die Prüfung der in Anlage 3 der Verordnung aufgeführten Teile hat sich auf bestimmte Anforderungen der Anlage 1 zu erstrecken. Hierzu wird die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, wie bei neuen Pflanzenschutzgeräten, entsprechende Merkmale im Bundesanzeiger bekanntmachen (vgl. § 4 Abs. 2). Die Prüfung hat in einem Zeitabstand von vier Kalenderhalbjahren zu erfolgen. Der Zeitraum wurde gewählt, um die Prüftermine zu

entzerren und damit den Kontrollstellen eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Für erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte muß nach den ersten sechs Kalendermonaten geprüft worden sein, ob Pumpe, Leitungssystem und Düsen den sie betreffenden Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. Es wird vorausgesetzt, daß für neue Pflanzenschutzgeräte die entsprechenden Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes eingehalten werden.

Zur leichteren Überwachung sind die geprüften und mängelfreien Pflanzenschutzgeräte von der Kontrollstelle durch eine Prüfplakette deutlich sichtbar so zu kennzeichnen daß der nächste Prüftermin ersichtlich ist. Dabei kann eine Kontrollnummer vergeben werden. Wird eine Prüfplakette an einem Pflanzenschutzgerät mit geringen Mängeln angebracht, muß sich der Besitzer zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel verpflichten. Damit soll Mißbrauch verhindert werden. Wird ein gebrauchtes Pflanzenschutzgerät ohne gültige Prüfplakette verwendet, so kann die nach Landesrecht zuständige Stelle bis zum Anbringen der erforderlichen Prüfplakette den Betrieb dieses Gerätes untersagen. Damit soll sichergestellt werden, daß zukünftig nur geprüfte Pflanzenschutzgeräte verwendet werden. In Absatz 8 werden die Übergangsfristen geregelt.
Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PflSchG.

Zu Nummer 2 (Vorschriftenstreichung):
Streichung der gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel

Zu Nummer 3 (§ 8 Satz 2) und 4 (Anlage 1):
Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (Anlagen 3 und 4):
Anlage 3 stellt für die Prüfung im Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräte gesonderte Anforderungen. Anlage 4 enthält das Muster einer Prüfplakette.

Zu Artikel 2:
Die Vorschrift ermöglicht zur leichteren Handhabung eine Neufassung der geänderten Verordnung.

Zu Artikel 3:
Die Verordnung soll am 1. Juli 1992 in Kraft treten.

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelver-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 1 in Satz 2 die Worte
"Anbau-, Aufbau- oder Anhängegeräte"
durch die Worte
"Traktoranbau-, -aufbau- oder -anhängegeräte"
zu ersetzen.

Begründung:

In der jetzigen Form würden über die beispielhaft aufgezählten Geräte hinaus auch tragbare Geräte und Sondergeräte wie Luftfahrzeuge prüfpflichtig. Das ist sachlich nicht erforderlich und auch prüftechnisch nicht realisierbar.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 das Wort
"Erstmals"
durch die Worte
"Nach dem 30. Juni 1993 erstmals"
zu ersetzen.

Als Folge

sind in § 7 Abs. 7 nach den Worten
"besteht,"
die Worte
"nach dem 30. Juni 1993"
einzufügen und

ist in § 7 Abs. 8 das Datum
"30. Juni 1992"
jeweils durch das Datum
"30. Juni 1993"
und ist das Datum
"31. März 1995"
durch das Datum
"31. März 1996"
zu ersetzen.

Begründung:

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen, Anerkennungs- und Kontrollordnungen für Kontrollbetriebe und vor allem die Ausstattung mit geeigneten Prüfeinrichtungen werden sich günstigenfalls bis zum 01.07.1993 realisieren bzw. abschließen lassen.

Deshalb ist es unerlässlich, den Beginn der in § 7 Abs. 3 vorgesehenen Prüfung für erstmals in Gebrauch genommene, neue Pflanzenschutzgeräte mindestens bis zum 01.07.1993 hinauszuschieben. Vor dem Hintergrund der einerseits beschränkten Finanz- und Personalmittel in den Fachdienststellen - insbesondere auch einiger neuer Bundesländer - und der andererseits notwendigen

erheblichen Investitionen für geeignete Prüfeinrichtungen seitens der Kontrollbetriebe ist die Terminverschiebung dringend notwendig.

Die Verschiebung für Neugeräte ist ohne ernste Nachteile für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Naturhaushalts möglich, weil für diese Gerätegruppe vor dem Inverkehrbringen gemäß § 25 Pflanzenschutzgesetz eine Herstellererklärung für die Erfüllung der gesetzlichen Mindestforderungen nach § 24 Pflanzenschutzgesetz vorliegen muß.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 6 in Satz 2 die Worte
"so kann"
durch das Wort
"muß"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung in Richtung einer Pflichtteilnahme der betroffenen Gerätehalter kann ihren fachlichen bzw. inhaltlichen Sinn nur bezwecken, wenn die Nichterfüllung der gestellten Anforderungen bundesweit und ausnahmslos dazu führt, daß mangelhafte Geräte für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ausscheiden. Eine andere Regelung läßt auch der landesübergreifende Verkehr bzw. Einsatz nicht zu.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 8)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 7 Abs. 8 nach der Datumsangabe "1. Januar" die Jahreszahl "1992" einzufügen.

Begründung:

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Verordnung haben der niedersächsische Pflanzenschutzdienst und die Prüfstellen Anstrengungen unternommen, um die freiwillige Kontrolle im Frühjahr 1992 zu intensivieren. Es wurde daraufhin eine Vielzahl von Geräten den Prüfstellen vorgeführt, auch solche Geräte, die erst 1 Jahr zuvor einer Prüfung unterzogen waren. Den Gerätehaltern wurde bestätigt, daß sie nach der zu erwartenden Verordnung ihr Gerät erst wieder nach einer Frist von 36 Monaten vorführen müssen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Geräte, die im Vorgriff auf die Verordnung bereits nach deren Maßgaben geprüft wurden, anerkannt bleiben.